

Verpflichtungen sich auszudingen. Im ersten Falle ist der Eheabschluß unerlaubt, aber gültig, im zweiten Falle unerlaubt und ungültig.“ (Göpfert, S. 354.)

„Qui habet solam voluntatem jura matrimonialia laedendi sive per abusum matrimonii, sive per adulteria, nihilominus matrimonium valide inire potest.“ (Lehmkühl, a. a. O., S. 503.)

„Ubi condicio non bono sacramenti, scilicet indissolubilitati, sed reliquis bonis adversatur, v. g. non utendi matrimonio nisi onanistice, sive ab initio sive postquam duo tresve liberi suscepti sunt generatim praesumi potest, non tamquam condicio sine qua non, sed tantum ut voluntas non implendi obligationem susceptam apposita fuisse: validum proinde esse matrimonium. Si res dubia est, in foro conscientiae nihil superest nisi ut consensus absolute renovetur.“ (Aregui, a. a. O.)

Eine Ehe, abgeschlossen mit der *bloßen Absicht*, die ganze Ehe hindurch die Erzeugung eines Kindes onanistisch zu verhindern, ist also *nicht ungültig*.

II. Dem Satz des genannten Büchleins fehlt am Ende eine notwendige Ergänzung.

Nach dem Wortlaut am Ende des Satzes wäre die Ehe nur ungültig, wenn intentiert wäre, „die ganze Ehe hindurch die Erzeugung eines Kindes durch sündhaften Verkehr zu verhindern“. Die Moralisten aber sagen, daß die condicio turpis, quae adversatur bono proliis nicht nur vorhanden ist, wenn die Erzeugung *eines* Kindes die ganze Ehe hindurch onanistisch verhindert werden soll, sondern auch dann, wenn nach der Erzeugung einer bestimmten Zahl Kinder der Mißbrauch der Ehe einsetzen soll. (Vorausgesetzt ist, daß es eine condicio sine qua non ist.) Der bereits angeführte Satz aus dem Ehebüchlein: „Diese Aufgabe ist der Ehe so wesentlich, daß jede Ehe ungültig ist, die mit der Absicht geschlossen wird, die ganze Ehe hindurch die Erzeugung eines Kindes durch sündhaften Verkehr zu verhindern“, bedarf daher am Schlusse notwendig der eben angeführten Ergänzung.

In der praktischen Seelsorge wird es am besten sein, die Brautleute nötigenfalls nur post factum über den Unterschied zwischen Absicht und Bedingung aufzuklären, sie aber desto mehr anzuhalten, mit guten und reinen Absichten in die Ehe einzutreten.

Ravengiersburg, Rheinland.

P. Roeb M. S. F.

(**Zur Handhabung der Kommunionpatene.**) Unter dieser Überschrift wird in den Mitteilungen der „Theologisch-praktischen Quartalschrift“, Jahrg. 1934, Heft 1, S. 159—161, aus mancherlei, allerdings nicht zwingenden Gründen textlicher und rationeller Art das Schlußurteil gefällt: „Die Bedienung der

Kommunionpatene ist Sache des amtierenden Priesters und des kommunizierenden Gläubigen, niemals jedoch des Ministranten. Letzterer hat lediglich das Recht, die noch nicht benützte Patene zu Beginn der Kommunionausteilung dem ersten Kommunikanten zu übergeben, und zum Schluß die purifizierte Patene zum Abakus zu tragen.“ Es wird somit als nicht angängig dargestellt, „daß ein gewöhnlicher Meßdiener den amtierenden Priester begleitet und jedem einzelnen Kommunikanten die Patene vorhält, um sie dann schließlich dem Priester bis auf den Altar hinauf nachzutragen“. Ich darf auf folgende Responsio S. C. de Sacramentis, 23. Januarii 1931, hinweisen: „. . . Quo facilior autem fieret patinae usus, haec S. Congregatio non semel declaravit, ejus menti esse conforme ipsam patinam porrigi et super momentum fidelium poni a clericu seu acolytho (Kursivdruck vom Einsender) sacerdoti inserviente . . .“ Die Antwort ist gerichtet an Kardinal Faulhaber. Ein Abdruck findet sich z. B. im „Anzeiger für die katholische Geistlichkeit der Erzdiözese Breslau“, 1931, Nr. 7.

Geistingen, Sieg.

P. Dr P. Fink C. Ss. R.

Anmerkung der Redaktion: Ähnliche Erklärungen hat die S. C. de Sacr. wiederholt gegeben. So veröffentlicht „L'Ami du Clergé“, 16. Avril 1931 p. 89, eine vom 28. Oktober 1930 datierte Antwort dieser Kongregation an den Bischof von Rodez:

„Dubio Sacra Congregatio respondit quod usus ut patina apponatur sub mento fidelium ab Acolytho seu missae inserviente nullimode prohibetur ab Instructione hujus S. Congregationis ‚Dominus Salvator‘ dummodo tamen hic in usu patinae requisitam servet diligentiam, eamdem sursum ac deorsum non flectens ne fragmenta disperdantur.“

*** (Benützung der Meßformularien „Pro aliquibus locis“ zu *Vertivmessen*.)** In den älteren Missalien findet sich ein reicher Appendix von Messen „Pro aliquibus locis“. In das neue Missale wurde nur mehr ein geringer Teil davon aufgenommen. Von den Herrenmessen z. B. die Messe vom heiligsten Erlöser, vom eucharistischen Herzen Jesu, von der Flucht nach Ägypten, von verschiedenen Leidenswerkzeugen des Herrn u. s. w.; von den Muttergottesmessen z. B. Vermählung, Erwartung der Geburt, Herz Mariä, Gnadenmittlerin u. a.; von den Heiligenmessen, um nur einige anzuführen: Die Messen vom heiligen Berchmans, Stanislaus Kostka, Helena. Dann folgt noch ein eigenes *Commune Sanctorum pro aliquibus locis*.

Es erhebt sich nun die Frage, wie weit diese Messen als *Vertivmessen* allgemein erlaubt sind.

Darauf ist zu sagen:

Von den Festen des Herrn dürfen nur jene Messen genommen werden, bei denen ausdrücklich vermerkt ist, daß sie als *Vertivmessen* genommen werden können oder wo beim Introitus